

# ARBEITGEBERVERBAND DEUTSCHER ARCHITEKTEN UND INGENIEURE e.V. – ADAI

Fachverband für Freie Architekten / Beratende Ingenieure / Ingenieur- und Planungsbüros  
Edelsbergstr. 8, D-80686 München, Telefon (0 89) 5 70 07-0, Fax (0 89) 57 00 72 60, e-mail: info@adaai.de

## Unverbindliche Gehaltstarifempfehlung

für Freie Architekten / Beratende Ingenieure / Ingenieur- und Planungsbüros

**Gültig ab 1. Januar 2016 – mit 2 % Steigerung gegenüber dem Jahr 2015**

**Das Mindestlohngesetz (MiLoG) wurde berücksichtigt.**

**Wichtiger Hinweis:** Für angestellte Mitarbeiter in Architektur-/Ingenieur- und Planungsbüros gibt es derzeit nur einen Tarifvertrag. **Er umfasst nur wenige Büros und ist nicht verbindlich!** Nur Mitglieder des Arbeitgeberverbandes, der diesen Vertrag ausgehandelt hat, sind daran gebunden, wenn ihre Angestellten gleichzeitig Mitglied in der entsprechenden Gewerkschaft sind. **Alle anderen Angestelltenverträge und -bezüge sind frei aushandelbar.**

Weitere Auskünfte erteilen wir gerne.

### § 1 Geltungsbereich

I. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

**Alle Orte mit über 100.000 Einwohnern und direkt angrenzende Orte Ortsgruppe II.**

**Alle anderen Orte Ortsgruppe I**

II. Fachlicher Geltungsbereich:

**Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros. Nicht erfasst** werden Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros des Bauhaupt- und Nebengewerbes.

III. Persönlicher Geltungsbereich:

**Alle Angestellten sowie Auszubildende . Ausgenommen** sind leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes nach der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Gruppeneinteilung

Es werden folgende Gruppen festgelegt:

**Technische Angestellte,  
Kaufmännische und Verwaltungsangestellte,  
Auszubildende.**

Maßgebend für die Eingruppierung des einzelnen Arbeitnehmers sind seine Tätigkeitsmerkmale. Der übliche Ausbildungsweg dient dabei der Orientierung.

### § 3 Technische Angestellte

Gruppe T1

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die neben vorwiegend schematischer Tätigkeit auch eine einfache zeichnerische oder eine andere einfache technische Tätigkeit ausüben, für die keine Ausbildung erforderlich ist.

Gruppe T2

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die die Tätigkeit eines Bauzeichners oder eines technischen Zeichners nach genauer Anweisung ausüben.

Beispiele: Zeichnen von Bauplänen; Ermitteln von Massen für einfache Bauteile.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf.

Gruppe T3

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit umgrenzten Aufgaben, die nach Anleitung zu erledigen sind und weitere Fachkenntnisse erfordern.

Beispiele: Zeichnen von Plänen, Aufstellen von Massenberechnungen und Abrechnungen, Überwachen von einfachen Bauausführungen, Ausführen von einfachen Vermessungsarbeiten.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einer anerkannten Technikerschule oder abgelegte Meisterprüfung oder abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Praxis.

Gruppe T4

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die schwierige, gründliche Fachkenntnisse erfordern Aufgaben nach allgemeiner Anleitung selbstständig ausführen.

Beispiele: Entwurfsarbeiten, Ausführungs- und Detailbearbeitung, Berechnungen, Vorverhandlungen mit Auftraggebern, Behörden und Fachingenieuren, Mitarbeit bei größeren Bauleitungen unter einem übergeordneten Bauleiter, Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten, Mitarbeit im wissenschaftlichen Bereich.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Fachhochschule, Ingenieurakademie, einer Hochschule bzw. Universität oder Arbeitnehmer mit entsprechender Berufserfahrung (Dipl.-Ing. Master, Dipl.-Ing. (FH), Bachelor).

Gruppe T5

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die selbstständig Aufgaben ausführen, die besondere Fachkenntnisse oder Erfahrungen haben.

Beispiele: Entwurfsarbeiten, Leiten oder Abrechnen von Bauausführungen, Verhandeln mit Auftraggebern, Behörden und Fachingenieuren, Aufstellen von Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Planen und Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten, wissenschaftlich fundierte Tätigkeiten.

Üblicher Ausbildungsweg: wie in Gruppe T4.

Gruppe T6

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die bei der Ausübung der in Gruppe T5 beschriebenen Tätigkeiten eine besondere Verantwortung tragen.

### § 4 Kaufmännische und Verwaltungsangestellte

Gruppe K1

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die neben vorwiegend schematischer Tätigkeit auch eine einfache Bürotätigkeit ausüben, für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist

Gruppe K2

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die eine einfache Bürotätigkeit nach genauer Anweisung ausüben.

Üblicher Ausbildungsweg: Kaufmännische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufserfahrung.

Beispiele: Fernsprechkdienst, Aufnahme einfacher Diktate und einwandfreie Wiedergabe, Bedienen einfacher Büromaschinen, Registraturarbeiten.

#### Gruppe K3

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die nach Anleitung schwierige Aufgaben erledigen.

Beispiele: Aufnahme von Diktaten, form- und stilgerechte Wiedergabe, einfache Korrespondenz, einfache Buchhaltungsarbeiten, Bedienen von Buchungs- und Büromaschinen, Gehaltsabrechnungsarbeiten mit Erledigung der Formalitäten bei Einstellungen und Entlassungen.

#### Gruppe K4

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die nach allgemeiner Anleitung schwierige Arbeiten selbstständig erledigen.

Beispiele: Sekretariatsaufgaben, Buchhaltungsaufgaben, Kontenführung mit Korrespondenz und Mahnwesen, Gehaltsbuchhaltung oder deren Überwachung, Rechnungsprüfung.

#### Gruppe K5

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die aufgrund umfangreicher Fachkenntnisse oder langjähriger Erfahrungen ein schwieriges Aufgabenfeld selbstständig bearbeiten.

Beispiele: Bilanzierung, Leiten einer Abteilung oder eines Büros.

#### Gruppe K6

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die bei der Ausübung der in Gruppe K5 beschriebenen Tätigkeiten eine besondere Verantwortung tragen.

### § 5 Auszubildende

Für Auszubildende wird die monatliche Ausbildungsvergütung in % an die Gehaltsgruppe T4 im ersten Berufsjahr angelehnt.

im 1. Ausbildungsjahr	17 v. H.
im 2. Ausbildungsjahr	23 v. H.
im 3. Ausbildungsjahr	29 v. H.

### § 6 Gehaltstabelle (Bruttogehalt)

	Ortsgruppe I	Ortsgruppe II		Ortsgruppe I	Ortsgruppe II
Ausbildungsvergütungen			T4/K4		
im 1. Ausbildungsjahr	€ 492,-	€ 517,-	im 1. Berufsjahr	€ 2.898,-	€ 3.039,-
im 2. Ausbildungsjahr	€ 667,-	€ 699,-	ab 2. Berufsjahr	€ 2.962,-	€ 3.100,-
im 3. Ausbildungsjahr	€ 840,-	€ 882,-	ab 3. Berufsjahr	€ 3.194,-	€ 3.352,-
			ab 5. Berufsjahr	€ 3.400,-	€ 3.571,-
T1 / K1			T5		
ab 1. Berufsjahr	€ 1.636,-	€ 1.718,-	im 1. Berufsjahr	€ 3.756,-	€ 3.939,-
ab 3. Berufsjahr	€ 1.804,-	€ 1.891,-	ab 3. Berufsjahr	€ 3.921,-	€ 4.130,-
ab 5. Berufsjahr	€ 2.013,-	€ 2.114,-	ab 5. Berufsjahr	€ 4.136,-	€ 4.344,-
T2 / K2			K5		
im 1. Berufsjahr	€ 1.865,-	€ 1.953,-	im 1. Berufsjahr	€ 3.432,-	€ 3.603,-
ab 3. Berufsjahr	€ 2.013,-	€ 2.114,-	ab 3. Berufsjahr	€ 3.665,-	€ 3.846,-
ab 5. Berufsjahr	€ 2.164,-	€ 2.271,-	ab 5. Berufsjahr	€ 3.872,-	€ 4.069,-
T3 / K3			T6 / K6		
im 1. Berufsjahr	€ 2.376,-	€ 2.486,-	freie Vereinbarung größer als 140 % (Basis T4 im 2. Jahr)		
ab 3. Berufsjahr	€ 2.556,-	€ 2.684,-			
ab 5. Berufsjahr	€ 2.760,-	€ 2.898,-			

Für die o.g. monatlichen Gehälter liegt die regelmäßige Arbeitszeit von 40 Wochenstunden (5 Arbeitstage) zugrunde.

Für die „neuen“ fünf Bundesländer gelten als unverbindlich empfohlene Richtlinie 95 % der o.a. Sätze.

### § 7 Urlaub

Die Urlaubsdauer beträgt für Angestellte 24 Arbeitstage.

Für Jugendliche unter 18 Lebensjahren gilt § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).

### § 8 Sondervergütungen

Wenn der Arbeitgeber bereit ist, eine Sondervergütung zu zahlen, empfehlen wir folgende:

Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres mindestens elf Monate ununterbrochen besteht, erhalten eine Sondervergütung. Die Höhe des Betrages errechnet sich aus dem Gehalt des Vormonats.

*(Hinweis: Die Rechtsprechung hinsichtlich der Möglichkeit im Arbeitsvertrag einen Freiwilligkeitsvorbehalt bezüglich einer Sondervergütung oder Gratifikation zu vereinbaren, hat sich geändert. Ist eine Sondervergütung arbeitsvertraglich geregelt, so gilt sie i.d.R. als verbindlich. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, ist es sinnvoll die Sondervergütung in 12 Raten monatlich mit dem Gehalt auszusahlen. Die bezahlten Raten können nicht zurückgefordert werden.)*

Die Sondervergütung beträgt:

ab dem 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	40 %
nach dem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	60 %
nach dem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	80 %

des jeweiligen empfohlenen Gehaltes, nach dem 6. Jahr der Betriebszugehörigkeit soll in freier Vereinbarung der Satz von 80% überschritten werden.

Teilzeitbeschäftigte Angestellte haben ebenfalls Anspruch auf die Sondervergütung entsprechend ihrer erhaltenen Bezüge.

Auszubildende erhalten eine entsprechende Sondervergütung in Höhe einer halben monatlichen Ausbildungsvergütung. Die Ausbildungszeit zählt nicht zur Betriebszugehörigkeit.

### § 9 Laufdauer

Diese unverbindliche Gehaltstarifempfehlung gilt ab 1. Januar bis 31. Dezember 2016.